

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO BA WiWi –
Vom 10. August 2017**

geändert durch Satzungen vom
22. Februar 2019
31. Juli 2019
2. September 2020
22. Januar 2021
6. August 2021
27. Juli 2022
23. März 2023

Aufgrund von 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 3 Schwerpunktbereich	2
§ 4 Schwerpunkt WiPäd	3
§ 5 Zweitfach der Studienrichtung WiPäd II im Rahmen des Schwerpunkts Wirtschafts- und Betriebspädagogik	3
§ 5a Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen gemäß § 2 Abs. 2	5
§ 6 Inkrafttreten	6
Anlage: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts. ²Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **BPOWISO** – vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU gliedert sich in folgende Schwerpunkte:

1. Betriebswirtschaftslehre (BWL),
2. Volkswirtschaftslehre (VWL),
3. Wirtschaftsinformatik (WI) und
4. Wirtschafts- und Betriebspädagogik (WiPäd) mit den Studienrichtungen I und II (WiPäd I und WiPäd II).

(2) ¹Weiterhin untergliedert sich der Studiengang in mehrere Studienrichtungen, die zusätzlich zu einem Schwerpunkt gewählt werden können. ²Die Studienrichtungen umfassen unter anderem:

1. FACT-S
2. Nachhaltigkeit
3. Marketing und Customer Insights.

³Weitere Studienrichtungen werden im Modulhandbuch kommuniziert.

(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach §§ 3 bis 5 und der **Anlage** sowie §§ 17 bis 20a **BPOWISO**.

(4) § 3 Abs. 5 **BPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass in den Wahl(pflicht)bereichen auch andere Fremdsprachen als Englisch zur Anwendung kommen können (insbesondere Französisch, Spanisch und Italienisch).

§ 3 Schwerpunktbereich

(1) ¹Die verschiedenen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften wählbaren Schwerpunktmodule ermöglichen es den Studierenden, sich vertieft mit einem oder mehreren fachwissenschaftlichen Bereichen auseinanderzusetzen. ²Dabei stehen Module aus den Themenbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik zur Wahl.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Schwerpunktmodule aus dem Themenbereich Betriebswirtschaftslehre liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens mit planerischen, organisatorischen und rechentechnischen Entscheidungen in Betrieben vertieft auseinanderzusetzen. ²Zweitens schafft die Wahlfreiheit im Themenbereich Betriebswirtschaftslehre vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten für die Studierenden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld (bzw. das konsekutive Studium) ein besonderes Profil auszubilden.

(3) ¹Das Qualifikationsziel der Schwerpunktmodule aus dem Themenbereich Volkswirtschaftslehre liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens anhand von theoretischen und empirischen Methoden mit wirtschaftspolitischen Fragen auf der Ebene des Staates sowie mit der Analyse des optimalen Verhaltens von Individuen und Unternehmen in Märkten vertieft auseinanderzusetzen. ²Zweitens schafft die Wahlfreiheit im Themenbereich Volkswirtschaftslehre vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten für die Studierenden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld (bzw. das konsekutive Studium) ein besonderes Profil auszubilden.

(4) ¹Das Qualifikationsziel der Schwerpunktmodule aus dem Themenbereich Wirtschaftsinformatik liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens mit der Integration betrieblich relevanter Inhalte aus Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik vertieft auseinanderzusetzen. ²Zweitens schafft die Wahlfreiheit im Themenbereich Wirtschaftsinformatik vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten für die Studierenden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld (bzw. das konsekutive Studium) ein besonderes Profil auszubilden.

(5) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 bis 6 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Art und Umfang der möglichen Prüfungen sind §§ 17 bis 20a **BPOWISO** zu entnehmen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **BPOWISO** bleibt unberührt. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(6) ¹Die Schwerpunktmodule haben in der Regel einen Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten und setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2-4 SWS) oder einem Seminar (2-4 SWS) oder einer Vorlesung und einer Übung (je 2-5 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(7) ¹Die Schwerpunkte können mit jeder Studienrichtung kombiniert werden. ²Eine Ausnahme gilt für den Schwerpunkt WiPäd. ³Dieser kann nur mit der Studienrichtung WiPäd 1 oder der Studienrichtung WiPäd 2 kombiniert werden. ⁴Umgekehrt können die Studienrichtungen WiPäd 1 und WiPäd 2 nur mit dem Schwerpunkt WiPäd kombiniert werden. ⁵Die Studienrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 4 Schwerpunkt WiPäd

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Schwerpunktbereichs Wirtschaftspädagogik liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in mehreren personalwissenschaftlichen oder pädagogisch-didaktischen Schwerpunktbereichen thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird der Transfer theoretischer Inhalte auf praktische Problemstellungen angestrebt. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Art und Umfang der möglichen Prüfungen sind §§ 17 bis 20a **BPOWISO** zu entnehmen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **BPOWISO** bleibt unberührt. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (4 SWS) oder aus einem Seminar (2 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Zweitfach der Studienrichtung WiPäd II im Rahmen des Schwerpunkts Wirtschafts- und Betriebspädagogik

(1) ¹Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik werden die Module in der Studienrichtung WiPäd II (Wahl(pflicht)bereich gemäß **Anlage**) durch das Zweitfach abgebildet. ²Als Zweitfach sind wählbar:

1. Englisch und Auslandswissenschaft
2. Französisch und Auslandswissenschaft

3. Spanisch und Auslandswissenschaft
4. Deutsch
5. Evangelische Religionslehre
6. Sport
7. Mathematik
8. Wirtschaftsinformatik
9. Politik und Gesellschaft
10. Berufssprache Deutsch
11. Ethik
12. Sonderpädagogik.

(2) ¹Das Qualifikationsziel des Zweitfaches nach Abs. 1 Sätzen 2 und 3 besteht darin, Grundlagen für die Lehrbefähigung in einem zweiten Unterrichtsfach zu legen. ²Diese Grundlagen beziehen sich insbesondere auf die Fachwissenschaft, können aber auch bereits eine erste fachdidaktische Ausrichtung enthalten. ³Die im Einzelnen ausgewiesenen Qualifikationsziele sind in den Abs. 3 bis 14 beschrieben.

(3) ¹Im Zweitfach Englisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Englisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören gelegt. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie englischsprachiger Länder geschult.

(4) ¹Im Zweitfach Französisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Französisch in den Bereichen Lesen, Schreiben und Sprechen, Hören gelegt. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie französischsprachiger Länder geschult.

(5) ¹Im Zweitfach Spanisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Spanisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören gelegt. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie spanischsprachiger Länder geschult.

(6) ¹Im Zweitfach Deutsch werden Grundlagen und jeweils eine erste Vertiefung in den fachwissenschaftlichen germanistischen Disziplinen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft gelegt. ²Dies wird durch eine Basisschulung in der Fachdidaktik Deutsch ergänzt.

(7) Im Zweitfach Evangelische Religionslehre werden Grundlagen in theologischen, religionspädagogischen und religionsdidaktischen Themenbereichen gelegt.

(8) Im Zweitfach Sport werden Basiskompetenzen in den Bereichen Sportwissenschaft, Sportpädagogik und Sportdidaktik gelegt und die Lehrkompetenz in Mannschafts- und Einzelsportarten geschult.

(9) Im Zweitfach Mathematik werden fachwissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen der Linearen Algebra und der Analysis gelegt.

(10) Im Zweitfach Wirtschaftsinformatik werden Basiskompetenzen in den Bereichen IT-gestützte Unternehmensführung, E-Business-Management und IT-Management gelegt und durch ein Praktikum vertieft.

(11) Im Zweifach Politik und Gesellschaft werden Grundlagen im Bereich der Soziologie, Politischen Wissenschaft und Fachdidaktik Politik und Gesellschaft gelegt.

(12) Im Zweifach Berufssprache Deutsch werden fachwissenschaftliche Grundlagen zum Zweitsprachenerwerb sowie fachdidaktische Gestaltungsmöglichkeiten für den sprachsensiblen Fachunterricht an beruflichen Schulen reflektiert und entwickelt.

(13) Im Zweifach Ethik werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie die fachdidaktischen Gestaltungsmöglichkeiten für den Ethikunterricht an beruflichen Schulen reflektiert und entwickelt.

(14) ¹Im Zweifach Sonderpädagogik werden fachwissenschaftliche Grundlagen zu ausgewählten heilpädagogischen Fragestellungen und inklusivem Unterricht gelegt. ²Des Weiteren werden Lehr-Lernprozesse unter der Perspektive individueller Förderung und sonderpädagogischer Unterstützung analysiert und Gestaltungsmöglichkeiten für Unterricht, Beratung und Begleitung junger Menschen mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf entwickelt.

(15) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach den Abs. 2 bis 12 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Art und Umfang der möglichen Prüfungen sind §§ 17 bis 20a **BPOWISO** zu entnehmen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **BPOWISO** bleibt unberührt. ³Für aus anderen Fakultäten importierte Module gilt bezüglich von Art und Umfang der Prüfungen die Prüfungsordnung des jeweiligen Faches. ⁴Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(16) ¹Die Module setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung oder Übung oder Seminar) im Umfang von je 2 SWS zusammen. ²Die Lehrveranstaltungen des Zweifachs Sonderpädagogik (Abs. 14) finden teilweise an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt. ³Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5a Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen gemäß § 2 Abs. 2

(1) ¹Neben der Wahl des Schwerpunkts sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen. ²Diese sind aus einer der Studienrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 zu wählen, wenn diese in den Abschlussdokumenten ausgewiesen werden soll; im Übrigen können sie auch aus mehreren Studienrichtungen gewählt werden. ³Die Studienrichtungen dienen dazu, dass sich die Studierenden entsprechend ihrer Neigungen in aktuellen interdisziplinären Themengebieten vertiefen können; Näheres regeln die nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Das Ziel der Studienrichtung „FACT-S“ ist die interdisziplinäre Vermittlung von fachlichen und persönlichen Kompetenzen in Finance, Auditing, Controlling und Taxation sowie ergänzenden Studieninhalten („Supplements“). ²Diese Inhalte sind für berufliche Tätigkeiten in Unternehmen und öffentlichen Institutionen relevant und werden zunehmend durch Megatrends wie die Digitalisierung und Nachhaltigkeit geprägt. ³Die Studienrichtung „FACT-S“ bereitet Studierende auf zukunftssträchtige Berufsfelder im Finanz- und Rechnungswesen von Unternehmen (Industrie, Banken und Versicherungen), bei Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und in der Unternehmensberatung sowie in Aufsichtsbehörden und internationalen Organisationen vor. ⁴Eine starke Vernetzung mit Praxiskooperationspartnern und die Integration von neuesten

Forschungserkenntnissen bereitet für die „FACT-S“-Studierenden eine tragfähige Basis für den Berufseinstieg oder weiterführende Masterprogramme vor.

(3) ¹Die Studienrichtung „Nachhaltigkeit“ bereitet Studierende darauf vor, zur ökologischen und sozialen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft einen positiven Beitrag zu leisten. ²Als integrative Perspektive verbindet Nachhaltigkeit ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte. ³Mögliche Studieninhalte umfassen unter anderem die Umstellung unserer linearen Wirtschaftsweise zur Circular Economy, nachhaltiges Unternehmertum sowie insbesondere die Herausforderungen des Klimawandels. ⁴Hierzu können sich Studierende vertieft mit der Gestaltung einer erneuerbaren Energiewirtschaft beschäftigen. ⁵Neben der positiven Analyse eröffnet die Studienrichtung Raum für normative Reflexion, etwa zu Fragen der Wirtschaftsethik oder der Unternehmensverantwortung. ⁶Dies geschieht gezielt im Dialog mit der Praxis aus Start-ups, etablierten Unternehmen, Politik und Zivilgesellschaft.

(4) ¹Die Studienrichtung „Marketing und Customer Insights“ vermittelt Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Marketing, Wirtschaftsinformatik, Psychologie und Kommunikationswissenschaft. ²Der Fokus liegt dabei auf dem Marketing. ³Diese Bereiche werden im Kontext der Digitalisierung betrachtet und bereiten auf eine Tätigkeit unter anderem in der Konsumgüterbranche, in Marktforschungsunternehmen oder in Beratungsunternehmen sowie auf ein anschließendes Masterstudium vor. ⁴Studierende lernen die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Determinanten und psychologischen Einflussgrößen des Kundenverhaltens kennen. ⁵Sie werden erkennen, wie sie Erkenntnisse über Kunden erlangen und wie diese genutzt werden können, um den Kundenbedürfnissen entsprechend zu handeln. ⁶Dadurch lernen sie, Produkte, Preise, Vertriebswege und die Werbung für Produkte oder Dienstleistungen passend zu gestalten, um den Unternehmenserfolg zu steigern.

(5) Für Art und Umfang der Prüfungen und der Zusammensetzung der Module gelten § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen für das Modul „Jahresabschluss“ gemäß den **Anlagen 1 bis 4** und das Modul „Betriebliche Aus- und Weiterbildung“ gemäß **Anlage 4a** und **Anlage 4b** für all diejenigen Studierenden mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik, die sich bezogen auf das jeweilige Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(3) Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(4) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der FPO BA WiWi werden letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der FPO BA WiWi ab.

⁵Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in dem Modul Innovation strategy für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfung in diesem Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

(5) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Prüfung im Modul „Unternehmensplanspiel“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der FPO BA WiWi in der Fassung der dritten Änderungssatzung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der FPO BA WiWi ab.

(6) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich in den Modulen „Data Science: Machine Learning und Data Driven Business“, „Buchführung“ und „Betriebliche Aus- und Weiterbildung“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ²Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben und sich in dem Modul „Statistik“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch), müssen ab dem Wintersemester 2021/2022 die Module „Data Science: Datenauswertung“ und „Data Science: Statistik“ absolvieren. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gilt die Möglichkeit der Wahl des Zweitfachs Sonderpädagogik nur für Studierende, die das Bachelorstudium bis einschließlich zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen im Zweitfach Sonderpädagogik werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten; Wiederholungsprüfungen sind davon ausgenommen und werden letztmals spätestens im Sommersemester 2027 angeboten.

(7) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ²Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten; Abs. 6 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gilt die Umbenennung des Zweitfachs Sozialkunde für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der sechsten Änderungssatzung das Zweitfach Sozialkunde bereits gewählt, aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).

„(8) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt sie im Hinblick auf die Änderungen im Modul „Sprachen“ auch für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben und die sich bezogen auf das Modul „Sprachen“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

Anlage: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

Modulbezeichnung	Lehr- veran- staltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note	
		V	Ü/T	S	P		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
Pflichtbereich															
Übersicht/Welt des Unternehmens															
Perspektiven der Wirtschaftswissenschaften (GOP)	1)	0-4	0-4	0-4		5	5							2)	0
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften (GOP)	V	3				5	5							Klausur	0,5
Unternehmer und Unternehmen (GOP)	V	1				5	5							Klausur (70 %) und Präsentation (30 %)	0,5
	Ü		2												
Data Science															
Data Science: Machine Learning und Data Driven Business (GOP)	V	2				5	5							Klausur (50 %) und Projektbericht (50 %)	0,5
	Ü		2												
Data Science: Datenauswertung (GOP)	V	2				5	5							Klausur	0,5
	Ü		4												
Data Science: Statistik (GOP)	V	2				5	5							Klausur	0,5
	Ü		4												
Data Science: Datenmanagement und –analyse (GOP)	V	2				5		5						Klausur	0,5
	Ü		3												
Data Science: Ökonometrie ³⁾	V	2				5		5 ³⁾						Klausur	1
	Ü		4												
BWL/Unternehmen und ihr Geschäft															
Marketing ³⁾	V	2				5				5 ³⁾				Klausur	1
	Ü		2												
Jahresabschluss	V	2				5			5					Klausur	1
	Ü		2												
Produktion, Logistik, Beschaffung	V	2				5			5					Klausur	1
	Ü		2												
VWL/Unternehmen und ihr Umfeld															
Makroökonomie ³⁾	V	2				5		5 ³⁾						Klausur	1
	Ü		2												
Mikroökonomie (GOP)	V	2				5	5							Klausur	0,5

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü/T	S	P		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	Ü		2											
Wirtschaft und Staat	V	2				5			5				Klausur	1
	Ü		2											
Studium Integrale														
Mathematik (GOP)	V	2				5		5					Klausur	0,5
	Ü		2											
Buchführung (GOP)	¹⁾	0-4	0-4	0-4		5		5					Klausur	0,5
Sprachen ⁴⁾	¹⁾		4			5			5 ⁴⁾				⁵⁾	1
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	V	4				5			5				Klausur (50 %) und elektronische Prüfung (50 %)	1
Schwerpunkt														
Schwerpunktmodule aus einem der Bereiche BWL, VWL, WiInf, WiPäd	⁶⁾	0-4	0-4	0-4		50			5 ⁷⁾	15 ⁴⁾	20	10	gemäß § 3 Abs. 5	1
Studienrichtung														
Wahl(pflicht)module aus einer Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 2	⁶⁾	0-4	0-4	0-4		25			5	5	10	5	gemäß § 5a Abs. 5	1
Modul Bachelorarbeit	S			2		15						3	Bachelorarbeit und Seminarleistung (unbenotet) (100 % + 0 %) ⁸⁾	1
	Bachelorarbeit											12		
Summe SWS und ECTS-Punkte	mind. 71	mind. 32	mind. 37	mind. 2	0	180	30	30	30	30	30	30		

- 1) Das Modul Perspektiven der Wirtschaftswissenschaften setzt sich zusammen aus einem allgemeinem Einführungsteil und einem spezifischen Teil, in dem in die unterschiedlichen Studienrichtungen eingeführt wird. Dabei können die Studierenden eine der Studienrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 wählen. Art und Umfang der in dem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Studienrichtung; § 5a gilt entsprechend. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 2) Das Modul schließt mit einer Studienleistung im allgemeinen Teil und einer Studienleistung im spezifischen Teil ab. Art und Umfang dieser Studienleistungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls; Näheres regelt das Modulhandbuch entsprechend § 5a.
- 3) Bei beabsichtigter Wahl des Schwerpunkts BWL werden das Modul „Marketing“ sowie das Schwerpunktmodul „Investition & Finanzierung“ im 2. Semester belegt. Die Module „Data Science: Ökonometrie“ und „Makroökonomie“ werden im 4. Semester belegt.
- 4) Bei beabsichtigter Wahl des Schwerpunkts WiPäd wird das Modul „Sprachen“ (4. Semester) durch ein zusätzliches Modul im Vertiefungsbereich des Schwerpunkts WiPäd ersetzt.
- 5) Die Prüfungsmodalitäten der sprachpraktischen Module richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der FAU – **APO/SprZ** – in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Art und Umfang der in dem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung. In der Regel besteht die Prüfung aus einer Klausur (60 oder 120 Min.), Präsentation und Hausarbeit, Präsentation und Seminararbeit oder einer Kombination aus Thesenpapier, Präsentation und Diskussionsbeitrag. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 7) Bei beabsichtigter Wahl des Schwerpunkts WiPäd ist im 3. Semester das Modul „Kostenrechnung und Controlling“ als Pflichtmodul zu belegen.

⁸⁾ Art und Umfang der Seminarleistung sind abhängig vom betreuenden Lehrstuhl und dem Thema der Bachelorarbeit. Art und Umfang der möglichen Seminarleistungen sind §§ 17 bis 20a BPOWISO zu entnehmen.